

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 1, 3, 5 und 6

Der alte Bestand ist in Schwarz, der neue Bestand in Rot (bzw. Gelb) eingetragen.
 Fiktive (zu Fiktive), die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen,
 sind von einer gelben Linie umschlossen.

Maßstab: 1:000
 (Vergroßerung t.l.w. aus 1:2.000)
 Beglaubigt Weilburg, den 3. 12. 1974
 im Auftrag: [Signature]

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 3. 12. 1974
 Katasteramt
 Im Auftrag: [Signature]

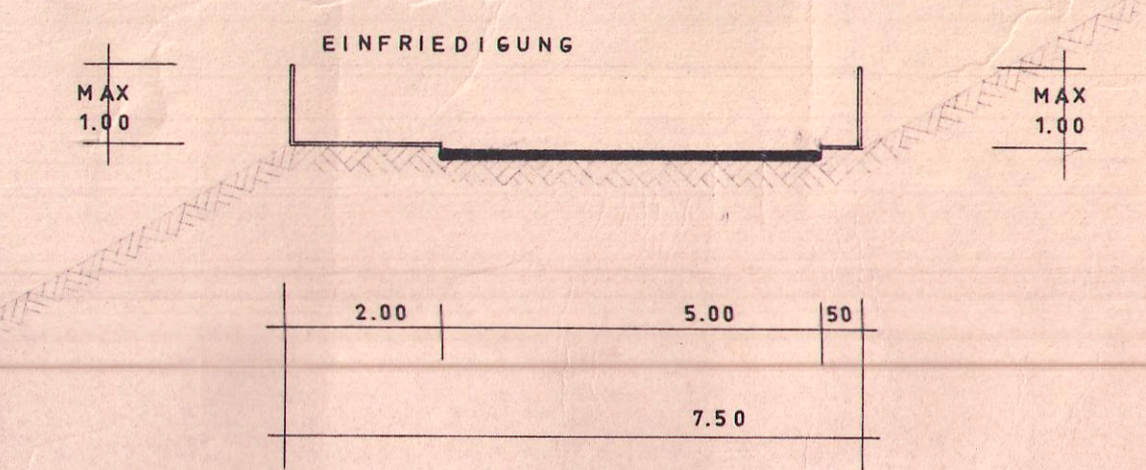
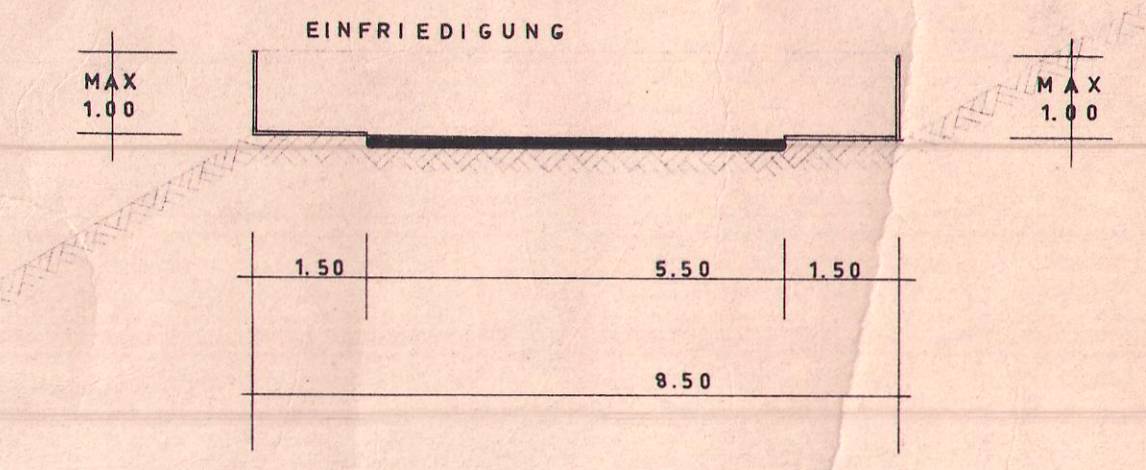
Abzeichnung der Flurkarte

1. IM DORFGEBIET (MD) SIND MIND. 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN. VORHANDENE GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BAULICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.
2. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5M AB GRENZE MIND. EIN BAUM, BEI ÜBER 25M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN (BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM).
3. AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS 4 NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLÄTZE EIN BAUM ANZUPFLANZEN.

Dachaufbauten sind in einer Breite von maximal zwei Dritteln der Länge der parallel der betroffenen Dachseite verlaufenden Hausfront zulässig.
 Aufgrund Satzung zur Änderung von Gestaltungs- vorschritten in Bebauungsplänen der Gemeinde Beselich vom 14.02.1990

- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:
1. DACHNEIGUNG: 30° ALTER TEILUNG BEI I GESCH. BAUW.
 2. DACHDECKUNG: HARTES MATERIAL FARBE SCHIEFERGRAU ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG
 3. DACHAUFBAUTEN: UNZULÄSSIG
 4. PULDÄCHER: UNZULÄSSIG
 5. KNIESTOCK: 30 CM BEI II GESCH. BAUW.
 6. DACHNEIGUNG: 20° ALTER TEILUNG BEI II GESCH. BAUW.

STRASSENQUERSCHNITTE:



ZEICHENERKLÄRUNG:

- MD DORFGEBIET
- I-II I-II GESCH. BAUW. II GESCH. BAUW. IST HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRZ BEI I-II GESCH. BAUW.
- GFZ GFZ BEI I GESCH. BAUW.
- GFZ GFZ BEI II GESCH. BAUW.
- ÖÖ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KSP KINDERSPIELPLATZ
- TRAF TRAFOSTATION (GEPLANT)
- PK PARKPLÄTZE
- VORH. VORH. STRASSEN UND WEGE
- GEPL. GEPL. STRASSEN UND WEGE
- WASS WASSERVERSORGUNG
- ENTW ENTWÄSSERUNG
- BAU BAULINIE
- BAU BAUGRENZE
- STR STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GRN GRENZE DES RÄUMLICHEN GESTALTUNGSBEREICHES
- POSTKABEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NOTWEGE

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BESELICH ORTST. OBERTIEFENBACH
 KREIS LIMBURG-WEILBURG
 TEILPLAN „ZWERGWEG-HECKWEG“ TEILWEISE FLUR 1,3 UND 6
 M 1 1 0 0 0

- AUFGESTELLT: DURCH GEMEINDEVERTRETERBESCHLUSS VOM 19. Mai 1975
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- BEARBEITET: KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG-WEILBURG AMT REGIONAL-UND BAULEITPLANUNG LIMBURG, DEN 7. 1976
 [Signature] OBERBAURAT
- BESCHLOSSEN: ZUR OFFENLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 8. 10. 1976
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- BEKANNTMACHT: BESELICH, DEN 11. 10. 1976
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 29. 11. 76 BIS 30. 12. 76
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- BESCHLOSSEN: ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG, AM 27. 10. 1977
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- GENEHMIGUNGSVERMERK: (§ 11 BBAUG)
 mit Ver. vom 26. 11. 77
 AS. V/3-61-034/01
 Beselich, den 26. 11. 77
 Der Regierungspräsident
 [Signature]
- BEKANNTMACHT: (§ 12 BBAUG)
 Beselich, den 25. 5. 1977
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- OFFENGELEGT: (§ 12 BBAUG)
 IN DER ZEIT VOM 26. 5. 77 BIS 27. 6. 1977
 [Signature] BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I.V.M. § 43 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BESELICH OBERTIEFENBACH VOM 27. 11. 77 IN DER ZEIT VOM 26. 5. 1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 26. 11. 77 BEI BEKANNTMACHTUNG DURCH AUSHAANG VOM 11. 10. 76 BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOWIE AM 28. 6. 1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

[Signature] BÜRGERMEISTER